

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 48

Helmstedt, den 22.12.2008

61. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

181.	Bekanntmachung der Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Helmstedt	375
182.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Heeseberg für das Haushaltsjahr 2008	378
183.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Nord-Elm für das Haushaltsjahr 2008	381
184.	Bekanntmachung der Festsetzung des Jagdwertes für nicht verpachtete Jagden im Landkreis Helmstedt	383
185.	Bekanntmachung der Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasserverbandes Elm	384
186.	Bekanntmachung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Helmstedt	385

B. Nichtamtlicher Teil

181.

**Bekanntmachung der
Satzung
über die Bildung und Tätigkeit
des Beirates für Menschen mit Behinderungen
im Landkreis Helmstedt**

Aufgrund der §§ 7, 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 511) i.V.m. § 12 Abs. 4 Satz 2 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) vom 25.11.2007 (Nds. GVBl. S. 661) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 19.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

1. Der Beirat führt den Namen
„Beirat für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Helmstedt“.
2. Der Beirat hat seinen Sitz in 38350 Helmstedt, Kreishaus, Südertor 6.
3. Der Beirat ist unabhängig, insbesondere weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden

§ 2

Aufgaben

1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Landkreis Helmstedt bei der Verwirklichung der Zielsetzung des NBGG zu unterstützen. Ziel dieses Gesetzes ist es, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.
2. Der Beirat hat dabei insbesondere Vorschläge und Anregungen zu machen, entgegen zu nehmen, auszuwerten und an zuständige Stellen weiter zu leiten.
3. Der Beirat informiert die Bevölkerung über Belange behinderter Menschen.
4. Der Beirat wirkt beratend bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen des Landkreises Helmstedt mit, die Menschen mit Behinderungen betreffen oder betreffen können.

§ 3

Bildung und Zusammensetzung des Beirates

1. Der Beirat besteht aus 11 ordentlichen Mitgliedern und einem beratenden Mitglied. Bei der Zusammensetzung des Beirates sollen Frauen und Männer jeweils zur Hälfte berücksichtigt werden.

2. Die ordentlichen Mitglieder beruft der Kreisausschuss für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode. Die Berufung erfolgt auf der Grundlage von Vorschlägen

der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Helmstedt	(3 Mitglieder),
der Lebenshilfe Helmstedt-Wolfenbüttel gGmbH	(1 Mitglied),
des Sozialverbandes Deutschland e.V. – Kreisverband Helmstedt	(1 Mitglied),
des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Niedersachsen e.V. – Kreisgruppe Helmstedt	(1 Mitglied),
des KreisSportBundes Helmstedt e.V.	(1 Mitglied),
der Agentur für Arbeit Helmstedt	(1 Mitglied).

Daneben werden drei Kreistagsabgeordnete als ordentliche Mitglieder berufen.

3. Die ordentlichen Mitglieder des Beirates sollen vorrangig dem Personenkreis der Behinderten im Sinne des § 2 SGB IX angehören, sie können aber auch legitimierte Interessenvertreter sein, die mit den Belangen behinderter Menschen besonders befasst sind. Sie müssen ihren Wohnsitz im Landkreis Helmstedt haben.
4. Die ordentlichen Mitglieder des Beirates nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Ihre Entschädigung richtet sich nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs.1 der *Satzung des Landkreises Helmstedt über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstausfall und Reisekosten für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich Tätige* in der jeweils gültigen Fassung.
5. Als beratendes Mitglied gehört dem Beirat der zuständige Dezernent der Verwaltung des Landkreises Helmstedt an.

§ 4 Amtszeit

Die Amtszeit des Beirates entspricht der Wahlperiode des Kreistages. Die erste Amtszeit beginnt abweichend am Tag der Konstituierung und endet am 31.10.2011.

§ 5 Vorstand und Geschäftsführung

1. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n).
2. Die Vertretung des Beirates in der Öffentlichkeit erfolgt durch die/den Vorsitzende/n.
3. Die/der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Beirates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse durch. Hierzu leistet der Landkreis Helmstedt administrative Unterstützung und stellt bei Bedarf Räume für die Sitzungen zur Verfügung.

4. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses.

§ 6 Sitzungen

1. Der Beirat wird von der/dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen.
2. Der Beirat ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn die/der Vorsitzende oder die Mehrheit seiner Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.

Helmstedt, den 19.12.2008

Landkreis Helmstedt

i. V. Winkler

(L.S.)

(Winkler)
Erster Kreisrat

ABl.-Nr. 48 vom 22.12.2008

182.

Bekanntmachung der

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Heeseberg
für das Haushaltsjahr 2008**

Auf Grund der §§ 40 und ff. der Nieders. Gemeindeordnung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner Sitzung am 16. September 2008 folgende

1. Nachtragshaushaltssatzung 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag	des Haushaltsplanes
	um	um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
A) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	250.400		3.267.900	3.518.300
die Ausgaben		18.700	5.241.400	5.222.700
B) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.052.600		1.212.900	2.265.500
die Ausgaben	1.052.600		1.212.900	2.265.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber bisher 546.600 € um 1.000.100 € erhöht und auf 1.546.700 € festgesetzt.

Die §§ 3 bis 6 werden nicht geändert.

Jerxheim, den 16. September 2008

gez. Winter

(L.S.)

(Winter)

Samtgemeindebürgermeister

Beitrittsbeschluss zur 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Heeseberg für das Haushaltsjahr 2008

hat in seiner Sitzung am 25.11.2008

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg vorbehaltlich
der entsprechenden Regelung durch den Landkreis Helmstedt, einstimmig
folgenden Beitrittsbeschluss beschlossen:

1. In § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen von 1.546.700 € um 296.500 € reduziert und auf 1.250.200 € neu festgesetzt.
2. Änderungen im § 1 der Nachtragshaushaltssatzung ergeben sich nicht, da die verminderte Kreditaufnahme durch eine Erhöhung der Rücklagenentnahme ausgeglichen wird.
3. Änderungen bei den Liquiditätskrediten ergeben sich nicht, da diese bereits in der Haushaltssatzung 2008 festgesetzt worden sind.

Jerxheim, den 25.11.2008

gez. Winter
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung einschließlich des Beitrittsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO, § 94 Abs. 2 NGO und § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen (Teil-)Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 28.11.2008 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 29.12.2008 bis 20.12.2008 und vom 05.01.2009 bis 09.01.2009 zur Einsichtnahme in Zimmer 9 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Jerxheim, den 18.12.2008

gez. L. Winter
Samtgemeindebürgermeister

183.

Bekanntmachung der

1. Nachtragssatzung

der Samtgemeinde Nord-Elm für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 29.09.2008 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber	
	um	um	bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
<u>a) im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	59.300		5.164.500	5.223.800
die Ausgaben	92.300		6.305.400	6.397.700
<u>b) im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	717.000		555.700	1.272.700
die Ausgaben	717.000		555.700	1.272.700

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen bleiben unverändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) NGO sind über- oder außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag im Einzelfall von 1.000 €.

Süplingen, den 02.10.08

gez. Lorenz

(L.S.)

Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende **Nachtragshaushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2008** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach **§ 91 (4), ~~§ 92 (2)~~, § 94 (2) NGO** und **§ 76 (2) NGO** in Verbindung mit **§ 15 (6) NFAG** erforderliche (n) Genehmigung (en) ~~ist~~ / sind durch den Landkreis Helmstedt am *17.12.2008* unter dem Aktenzeichen *20-15-00* erteilt worden.

Der Haushaltsplan **§ 86 (2) Satz 3 NGO** vom *29.12.08* bis *30.12.08* und vom *05.01.09* bis *09.01.09* während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Steinweg 21 a, 38373 Süpplingen, öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht gemäß § 116 a NGO jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Süpplingen, den 18.12.2008

Der Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Lorenz

Lorenz

184.

Bekanntmachung der

Festsetzung des Jagdwertes für nicht verpachtete Jagden im Landkreis Helmstedt

Nach § 4 Abs. 4 der Jagdsteuersatzung für den Landkreis Helmstedt vom 23.02.1996 - veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, Nr. 12 vom 28.03.1996, lfd. Nr. 43 - gelten als Jagdwert bei nicht verpachteten Jagden 75 v. H. des Wertes, der sich aus den auf den Hektar umgerechneten Jagdwerten aller verpachteten gleichgearteten Jagdbezirke im Landkreis ergibt.

Der auf volle Euro aufgerundete Wert je Hektar wird für die einzelnen nicht verpachteten Jagdbezirke wie folgt festgesetzt:

- | | |
|------------------------|-------------|
| 1. Jagdbezirk Lappwald | 25,00 Euro, |
| 2. Jagdbezirk Elm | 30,00 Euro. |

Die vorstehenden Jagdwerte gelten satzungsgemäß bis 2010.

Helmstedt, den 19.12.2008

Landkreis Helmstedt

Der Landrat

Im Auftrage

gez. Zeise

(Zeise)

Kreisamtsrat

185.

Bekanntmachung der

Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasserverbandes Elm

Gem. § 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.91 (BGBl. I S. 405) in der z. Zt. geltenden Fassung wird das Mitgliederverzeichnis des Wasserverbandes Elm auf Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.12.2008 wie folgt geändert:

Art. I

Anlage zur Satzung

Mitgliederverzeichnis / Mindestabnahmemengen des Wasserverbandes Elm

	m ³	%
1. Stadt Helmstedt	275.000	38,46
2. Stadt Königslutter	165.000	23,08
3. Wasserverband Weddel-Lehre	275.000	38,46
	715.000	100

Art. II

Diese Änderung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.

Helmstedt, den 17.12.2008

Der Landrat
Im Auftrage

gez. Seeländer

(Seeländer)

ABl.-Nr. 48 vom 22.12.2008

186. Bekanntmachung der Verordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Helmstedt

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVBl. S. 720) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 18.12.2008 für das Gebiet der Stadt Helmstedt folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle gewidmeten und dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze, Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerbereiche, verkehrsberuhigte Bereiche sowie Treppen.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen
 - a) Alleen und Wallanlagen,
 - b) Friedhöfe und Gedenkplätze,
 - c) Gärten,
 - d) Park- und Grünanlagen,
 - e) Spielplätze;
dazu gehören auch Schulhöfe, soweit sie als Spielplätze freigegeben sind,
 - f) Sport- und Bolzplätze,
 - g) Skateboardanlagen

§ 2

Hausnummern

- (1) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Gebäudes ist verpflichtet, die von der Stadt zugeteilte Hausnummer von der Fahrbahnmittle der Straße her gut erkennbar auf seinem Grundstück (z. B. an seinem Gebäude) anzubringen und sie in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Dies gilt auch im Falle erforderlicher Änderungen (Umnummerierungen).
- (2) Wird eine andere Hausnummer zugeteilt, ist das alte Hausnummernschild für eine Übergangszeit von 6 Monaten neben dem neuen Schild zu belassen. Die alte Hausnummer ist so durchzustreichen, dass die Ziffer lesbar bleibt.

§ 3

Missbrauch öffentlicher Einrichtungen

Es ist verboten:

- a) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen außerhalb entsprechend gekennzeichneten Flächen zu übernachten,
- b) in öffentlichen Anlagen Musikanlagen zu betreiben,
- c) sich in öffentlichen Brunnen oder Wasserbecken zu waschen, zu baden oder Wäsche zu waschen,
- d) Schachtdeckel und Abdeckungen von Anlagen für Fernmeldeeinrichtungen, Wasser und Abwasser unbefugt zu öffnen,
- e) Straßenverkehrsschilder, Straßenschilder, Hinweisschilder, Fernmelde- und Löschanlagen, Hydrantenschilder, Notrufanlagen der Polizei sowie sonstige Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke zu verdecken, zu bekleben oder sonst in ihrer Sichtbarkeit zu beeinträchtigen.

§ 4

Badeverbot

Das Baden ist mit Rücksicht auf die Wasserbeschaffenheit in den öffentlichen Gewässern der Stadt Helmstedt untersagt.

§ 5

Eisflächen

- (1) Das Betreten der Eisflächen der öffentlichen Gewässer (§ 4) ist verboten, soweit und solange sie nicht besonders freigegeben sind.
- (2) Die Eisdecke dieser Gewässer darf nur zu Zwecken der ordnungsgemäßen Ausübung des Fischereirechtes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung zerstört werden. Wer die Eisdecke zur Ausübung dieser Rechte zerstört, ist verpflichtet, die Gefahrenstelle deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
- (3) Es ist verboten, Steine auf die Eisfläche zu werfen oder das Eis durch Sand o. ä. zu verunreinigen (vgl. § 118 OWiG).

§ 6

Spielplätze

- (1) Spielplätze dürfen nur von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und deren Aufsichtspersonen benutzt werden.
- (2) Zum Schutz der Kinder ist es auf Spielplätzen insbesondere untersagt,
 - a) Motorfahrzeuge oder Fahrräder abzustellen oder mit ihnen zu fahren; ausgenommen von diesem Verbot sind Kleinfahrräder für Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr und Rollstühle,

- b) alkoholische Getränke jeder Art zu konsumieren,
- c) Zigaretten und andere Tabakwaren zu rauchen,
- d) Tiere zu führen oder frei laufen zu lassen. Dies gilt nicht für das Mitführen von Blindenhunden.

§ 7

Ruhestörender Lärm

- (1) Ruhezeiten sind:
 - a) Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe)
 - b) an Werktagen in den Zeiten von
13.00 - 15.00 Uhr (Mittagsruhe)
20.00 - 22.00 Uhr (Abendruhe)
22.00 - 07.00 Uhr (Nachtruhe)
- (2) Während der Ruhezeiten nach Abs. 1 sind folgende geräuschvolle Tätigkeiten im Freien verboten:
 - a) Der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen und anderes),
 - b) der Betrieb von motorbetriebenen Rasenmähern;
 - c) der Betrieb sonstiger motorbetriebener Gartengeräte,
 - d) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen oder bei geöffneten Fenstern,
 - e) die Benutzung von Skateboardanlagen (§ 1 Abs. 2 g).
- (3) Arbeiten gewerblicher sowie land- und forstwirtschaftlicher Art fallen an Werktagen während der Mittags- und Abendruhe nicht unter das Verbot des Abs. 2. Darüber hinaus gilt das Verbot nicht für unaufschiebbare Feld- und Erntearbeiten sowie nicht während der letzten Stunde der Nachtzeit (06.00 - 07.00 Uhr) in festgesetzten Industrie- oder Gewerbegebieten.

§ 8

Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen

- (1) Die auf Straßen und Anlagen überhängenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern über Rad- und Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,20 m und über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m müssen beseitigt werden. Überhängende abgestorbene Äste und Zweige sind vollständig zu beseitigen.
- (2) Die an öffentlichen Straßen befindlichen Hecken, Sträucher, Bäume müssen derart beschnitten werden, dass sie nicht über 0,20 cm in den Straßenraum hineinragen.

Innerhalb der geschlossenen Ortslage müssen Sichtdreiecke mit Schenkellängen von 10 m - gerechnet in der jeweiligen Fahrspurmitte - in den Einmündungsbereich von Straßen von jeglicher Sichtbehinderung über 1 m - gemessen von der jeweiligen Fahrbahnoberkante - jederzeit freigehalten werden, soweit dies nicht besonders geregelt ist.

- (3) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen und auf Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sofort zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (4) Im Straßenraum liegende Kellereingänge und Kellerschächte müssen unfallsicher abgedeckt sein. Die Abdeckungen sind so zu befestigen, dass sie nicht unbefugt verschoben werden können. Werden Waren oder andere Gegenstände über öffentlichen Straßenraum durch Luken, Kellereingänge oder andere Öffnungen ver- oder entladen, sind die Öffnungen abzusperren oder durch eine zuverlässige Person zu beaufsichtigen. Die Öffnungen sind nach dem Ladegeschäft unverzüglich wieder ordnungsgemäß zu verschließen.

§ 9

Waschverbot

Fahrzeuge aller Art dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen nicht gewaschen werden; es sei denn, es dient der unmittelbaren Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit i. S. der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung. Hierbei dürfen ölauflösende oder aggressive Flüssigkeiten nicht verwendet werden

§ 10

Tierhaltung

- (1) Tierhalter und die mit der Führung und Aufsicht beauftragten Personen haben dafür zu sorgen, dass ihr Tier nicht die in § 1 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt. Verunreinigungen, insbesondere durch Kot, sind sofort zu beseitigen. Die Wegreinigungspflicht der Anlieger wird dadurch nicht berührt.
- (2) Hundehalter und die mit der Führung und Aufsicht beauftragten Personen dürfen ihre Hunde nicht unbeaufsichtigt umherlaufen lassen. In öffentlichen Anlagen (§ 1 Abs. 2) und in Fußgängerbereichen sind Hunde an der Leine zu führen.
- (3) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist das Füttern von Tieren verboten.

§ 11

Ausnahmeerlaubnis

Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 - 10 dieser Verordnung können im Einzelfall von der Stadt Helmstedt zugelassen werden. Sie bedürfen einer besonderen schriftlichen Genehmigung.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 - 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft und gilt längstens bis zum 31.12.2028. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Helmstedt vom 21.12.1989 - in der derzeitigen Fassung - außer Kraft.

Helmstedt, den 19.12.2008

(L.S.)

gez. Eisermann

Eisermann
(Bürgermeister)

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian